

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1953

Hamburg, 15. Februar 1953

Nummer 1

Inhalt

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz betr. Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

II. Von der Landessynode

Beschluß aus der Sitzung der Landessynode vom 23. Oktober 1952

III. Verwaltungsanordnungen

1. Befreiung von der Soforthilfe und Vermögensabgabe für Grundstücke des Hamburgischen Staates, die unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen
2. Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Ausföhrung der Flußschiffergemeinde
2. Einweihung der schwimmenden Kirche für die Flußschiffer
3. Ordination von Vikaren
4. Konfirmandenzahlen
5. Konfirmationstermine 1953
6. Konfirmandenanmeldungen
7. Abschlußprüfung an der Kirchenmusikschule und Aufnahme in die Kirchenmusikschule

V. Mitteilungen

1. Kirchenbuchurkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern
2. „Die Stummen reden“ 400 Jahre Evangelisch-lutherische Kirche in Rußland
3. Als Anlage Inhaltsverzeichnis der G V M (Jahrgang 1952)

VI. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einföhrungen
3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen
4. Zuweisungen von Lehrvikaren
5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1952

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

Gesetz

§ 4

betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburger Staate.

(Beschluß der Landessynode vom 23. Oktober 1952.)

§ 1

Den vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und ihrer Kirchengemeinden wird eine Versorgungsrente gezahlt, wenn sie dauernd berufsunfähig geworden sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 10 Jahre nach Vollendung des 21. Lebensjahres ununterbrochen im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und/oder einer ihrer Kirchengemeinden voll beschäftigt gewesen sind.

§ 2

Als vollbeschäftigt gilt ein Angestellter oder Arbeiter, dessen Arbeitskraft von der Kirche voll, d. h. mindestens 8 Stunden täglich, in Anspruch genommen wird.

§ 3

(1) Berufsunfähig ist ein Angestellter oder Arbeiter, dem nach den Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes ein Ruhegeld oder nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung eine Invalidenrente gezahlt wird.

(2) Von versicherungsfreien Angestellten ist der Nachweis der dauernden Dienstunfähigkeit durch ein vertrauensärztliches Gutachten zu erbringen.

(1) Die Versorgungsrente wird bei Angestellten nach der zuletzt bezogenen Vergütung, bei Arbeitern nach dem zuletzt bezogenen Lohn berechnet. Kinderzuschläge bleiben dabei unberücksichtigt. Ist der Angestellte oder Arbeiter in den letzten 5 Jahren vor seinem Ausscheiden herabgruppiert worden, so wird die Versorgungsrente nach dem Durchschnitt der Vergütung oder des Lohnes der letzten 5 Jahre berechnet.

(2) Die Versorgungsrente beträgt nach einer Dienstzeit von 10 Jahren 10 v. H. des nach Absatz (1) zugrunde zu legenden Betrages. Sie steigt bis zum vollendeten 20. Dienstjahr jährlich um 1 v. H., dann um 2 v. H. dieses Betrages. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Rente nicht mehr.

(3) Als Dienstzeit gilt die nach Vollendung des 21. Lebensjahres bis zum Eintritt des Versorgungsfalles bei der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und/oder einer ihrer Kirchengemeinden zurückgelegte ununterbrochene Beschäftigungszeit.

§ 5

(1) Die Versorgungsrente darf zusammen mit der Angestellten- bzw. Invalidenrente und anderen nach Bestimmung des Landeskirchenrats zu berücksichtigenden Renten einen Betrag von 75 v. H. der Bezüge nach § 4 (1) nicht übersteigen.

(2) Der auf eine freiwillige Weiter- und Höherversicherung entfallende Rententeil bleibt außer Betracht.

(3) Die Höhe der neben der Versorgungsrente bezogenen Renten nach Absatz (1) ist dem Landeskirchenrat jährlich aufzugeben.

§ 6

Angestellte und Arbeiter erhalten auch vor Ablauf der 10jährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit (§ 1) eine Versorgungsrente, wenn sie durch einen nicht vorsätzlich selbst verschuldeten Unfall im Dienste berufsunfähig (§ 3) werden. Die Rente beträgt in diesem Falle 10 v. H. des nach § 4 (1) zugrunde zu legenden Betrages. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Wenn Empfänger einer Versorgungsrente, die wieder dienstfähig werden, eine ihnen zugewiesene Arbeit nicht annehmen, kann ihnen die Versorgungsrente entzogen werden.

(2) Bei erneuter Berufsunfähigkeit erhöht sich die Versorgungsrente gemäß § 4, jedoch mit der Maßgabe, daß die durch Berufsunfähigkeit unterbrochenen Beschäftigungszeiten zusammengerechnet werden.

§ 8

(1) Eine Versorgungsrente wird nicht gewährt, solange Vergütung oder Lohn gezahlt wird.

(2) Für die Zeit, in der Vergütung oder Lohn aus einem Beschäftigungsverhältnis in der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und/oder einer ihrer Kirchengemeinden wieder gezahlt wird, ruht die Zahlung der Versorgungsrente.

§ 9

(1) Die Witwe des Empfängers einer Versorgungsrente erhält eine Witwenrente in Höhe von 60 v. H. der zuletzt gezahlten Versorgungsrente. Entsprechendes gilt für die Witwe eines verstorbenen Angestellten oder Arbeiters, dem am Todestage nach § 3 eine Versorgungsrente zugestanden hätte.

(2) Die Zahlung der Witwenrente beginnt mit Ablauf der Zahlung der Bezüge des Mannes.

§ 10

(1) Neben den Bezügen nach §§ 4 bis 6 und 9 erhalten die Versorgungsberechtigten für jedes von ihnen unterhaltene eheliche Kind einen Kinderzuschlag nach den für Angestellte geltenden Bestimmungen.

(2) Vollwaisen kann, wenn den Unterhaltspflichteten ein Kinderzuschlag zugestanden hätte, der doppelte Kinderzuschlag bis zum Abschluß der Berufsausbildung gezahlt werden, längstens jedoch bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

§ 11

(1) Eine Witwenrente erhält die Witwe nicht, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Angestellten oder Arbeiters unter Umständen geschlossen worden ist, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit der Heirat allein oder überwiegend der Zweck verfolgt worden ist, der Witwe die Witwenrente zu verschaffen.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente und Kinderzuschlag entsteht nicht für die Hinterbliebenen aus der Ehe eines mit Versorgungsrente ausgeschiedenen Angestellten oder Arbeiters, die erst nach seinem Ausscheiden geschlossen worden ist.

(3) Die Bestimmungen des § 7 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend die Hinterbliebenenversorgung vom 10. März 1928, finden entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Hinterläßt ein Angestellter oder Arbeiter, dessen frühere Ehe wegen seiner alleinigen Verschuldung geschieden worden war, eine Witwe, so kann der Landeskirchenrat den Anspruch auf die Witwenrente ganz oder zum Teil der früheren Ehefrau zusprechen, wenn die Witwe nach dem Scheidungsurteil durch ihr Verhalten zur Scheidung der Ehe beigetragen hat.

(2) Bei der Berechnung der Rente für die frühere Ehefrau bleibt die Kürzung gemäß § 11 (3) hinsichtlich der Person der Witwe unberücksichtigt.

§ 13

(1) Das Recht auf Rente ruht, wenn der Bezugsberechtigte aufhört, Mitglied der evangelisch-lutherischen Landeskirche seines Wohnsitzes zu sein oder seinen Wohnsitz dauernd nach dem Ausland verlegt, ohne daß eine Zahlung der Rente möglich ist.

(2) Das Recht auf Versorgungsrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Das Recht auf Witwenrente und Kinderzuschläge erlischt für die Witwe durch Wiederverheiratung oder Tod. Im Falle ihres Todes kann der Kinderzuschlag nach § 10 weitergezahlt werden.

§ 14

(1) Die Versorgungsbezüge können ganz oder teilweise den Unterhaltsberechtigten zugewendet werden, wenn deren Unterhalt beharrlich vernachlässigt wird.

(2) Versorgungsbezüge werden nicht gezahlt, solange der Empfänger eine Freiheitsstrafe verbüßt. Den unterhaltsberechtigten Angehörigen können die Bezüge ganz oder teilweise widerruflich als Unterstützung gewährt werden.

(3) Die Versorgungsbezüge können entzogen werden aus Gründen, die zu einer fristlosen Entlassung geführt hätten oder bei einem das Ansehen der Kirche schädigenden Verhalten.

§ 15

Die Versorgungsbezüge werden nicht gezahlt, wenn sie von anderen Stellen angerechnet werden.

§ 16

Die bisherigen Renten sind nach diesem Gesetz neu zu berechnen. Ergibt sich danach im einzelnen ein niedrigerer Betrag, bleibt die alte Rente bestehen.

§ 17

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, Härten nach diesem Gesetz in besonderen Fällen auszugleichen.

§ 18

Die Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus durch die Kirchenhauptkasse gezahlt.

§ 19

Werden die Vergütungen und Löhne für die im Dienste befindlichen Angestellten und Arbeiter geändert, so sind vom Inkrafttreten dieser Änderungen an die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der geänderten Vergütungen und Löhne neu zu berechnen.

§ 20

Eine Anwartschaft auf die Versorgungsbezüge wird durch dieses Gesetz nicht gewährleistet.

§ 21

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und mit dem etwaigen Erlaß von Ausführungsbestimmungen wird der Landeskirchenrat beauftragt.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft. Das Gesetz vom 1. Mai 1937, betreffend Zahlung einer zusätzlichen Rente an Angestellte der Evangelisch-lutherischen Kirche in Hamburg, tritt außer Kraft.

H a m b u r g , den 23. Januar 1953

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(243)

II. Von der Landessynode

Beschluß aus der Sitzung der Landessynode
vom 23. Oktober 1952

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 1952 das Gesetz betreffend Zahlung von zusätzlichen Versorgungsbezügen an Angestellte und Arbeiter

ter der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate verabschiedet. (Siehe unter I.)

H a m b u r g , den 23. Januar 1953

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Befreiung von der Soforthilfe- und Vermögensabgabe für Grundstücke des Hamburgischen Staates, die unmittelbar und ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen.

Laut Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg LA 8514 — 3 St 313 — vom 8. Oktober 1952 sind gemäß § 18 Abs. 2, Ziff 1 Lastenausgleichsgesetz Körperschaften des öffentlichen Rechts (Hamburger Staat) von der Soforthilfe- und Vermögensabgabe auch mit Vermögen befreit, das nicht von ihnen selbst für ihre begünstigten Zwecke, sondern z. B. von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für deren begünstigte Zwecke benutzt wird. Die Befreiungen bestimmen sich nach der Sach- und Rechtslage am 21. Juni 1948.

Demgemäß können Kirchengemeinden, die für Grundstücke, die dem Hamburgischen Staat gehören, zur Soforthilfeabgabe herangezogen worden sind, etwa gezahlte Beträge zurückfordern.

H a m b u r g , den 29. Januar 1953

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(472)

2. Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern

Im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland 1948 Nr. 1 ist eine „Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern“ veröffentlicht, die nach Verfügung des Landeskirchenrats (GVM. vom 1. Juni 1948, Nr. 7) anzuwenden war. Diese Gebührenordnung ist lt. Bekanntmachung im Amtsblatt der

EKD 1952 Seite 240 geändert. Es gelten von jetzt ab folgende Sätze:

Grundgebühr für eine Urkunde	anstatt DM —,60 jetzt DM 1,—
Suchgebühr für jede angebrochene 1/2 Stunde	anstatt DM —,75 jetzt DM 1,—
Beglaubigungsgebühr für eine Urkunde	anstatt DM —,30 jetzt DM —,50

Dementsprechend sind die im Amtsblatt der EKD 1948, Nr. 1 angegebenen Zahlen zu berichtigen:

I. Auszug aus Kirchenbüchern.

1 a) Grundgebühr für jede Urkunde	DM 1,—
1 b) Suchgebühr für jede angebrochene 1/2 Stunde	DM 1,—
Gebühr für 1 Urkunde und für 1/2 Stunde Suchen	DM 2,—
Gebühr für 1 Urkunde und für 2 Stunden Suchen	DM 5,—
Gebühr für 4 Urkunden und für 2 Stunden Suchen	DM 8,—
5 a) Beglaubigungsgebühr je Urkunde	DM —,50

III. Bearbeitung der Anträge.

1. Suchgebühr für jede angebrochene 1/2 Stunde	DM 1,—
daneben für jede Urkunde	DM 1,—

Diese neuen Sätze sind jetzt anzuwenden.

H a m b u r g , den 29. Januar 1953

Der Präsident des Landeskirchenrats
Dr. Brandis

(442)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Auspfarung der Flußschiffergemeinde

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 1. Dezember 1952 ist die Flußschiffergemeinde aus der Verantwortung der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel herausgenommen und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben.

Die Führung der Kirchenbücher verbleibt bei der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel.

(102)

2. Einweihung der schwimmenden Kirche für die Flußschiffer

Am 2. Advent, Sonntag, dem 7. Dezember 1952, wurde die neuerbaute Kirche für die Flußschiffer von Oberkirchenrat D. Dr. Hertrich in Vertretung von Landesbischof D. Dr. Schöffel im Gottesdienst geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

3. Ordination von Vikaren.

Am 1. Advent, Sonntag, dem 30. November 1952, wurden von Landesbischof D. Dr. Schöffel im Hauptgottesdienst der neuhergerichteten Hauptkirche St. Michaelis die nachstehenden Vikare ordiniert:

1. Frank-Bodo Calliebe-Winter
2. Bernhard Mielck
3. Dietrich Schmidt
4. Hans-Dietrich Schiel
5. Helmut Schultz
6. Horst Wolff

Landesbischof D. Dr. Schöffel predigte über Offb. 1, 4—8. Seiner Ordinationsansprache lag das Wort Luk. 12, 37 zugrunde.

(204)

4. Konfirmandenzahlen

(bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Kirchengemeinden werden ersucht, die Zahlen der diesjährigen Konfirmanden, getrennt nach Mädchen und Knaben, sowie das Datum der Konfirmation bis zum 15. Februar 1953 der Kanzlei des Landeskirchenrats schriftlich aufzugeben.

H a m b u r g, den 26. Januar 1953

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(332)

5. Konfirmationstermine 1953

(bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Für die Konfirmationen 1953 werden die Sonntage Laetare (15. März), Judica (22. März) und Palmarum (29. März) bestimmt.

H a m b u r g, den 26. Januar 1953

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(312)

6. Konfirmandenanmeldungen

(bereits den Geistlichen durch Rundschreiben mitgeteilt)

Die Anmeldung der Konfirmanden, die Ostern 1953 konfirmiert werden sollen, findet am Montag, dem 20. April, Dienstag, dem 21. April, Donnerstag, dem 23. April, und Freitag, dem 24. April 1953, von 15 bis 18 Uhr, statt.

Der Konfirmandenunterricht beginnt am Montag, dem 4. Mai 1953.

H a m b u r g, den 26. Januar 1953

Der Landesbischof
D. Dr. Schöffel

(332)

7. Abschlußprüfung an der Kirchenmusikschule und Aufnahme in die Kirchenmusikschule

Die nächsten Abschlußprüfungen an der Kirchenmusikschule der Hamburgischen Landeskirche finden vom 16. bis 27. März 1953 statt. Die schriftlichen Zulassungsgesuche (vergl. § 4 der Prüfungsordnung) sind bis zum 25. Februar 1953 über den künstlerischen Leiter der Kirchenmusikschule, Kirchenmusikdirektor Hans-Friedrich Micheelsen (Jesteburg, Kreis Harburg, Lindenstraße 20), an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes, Oberkirchenrat Prof. D. Knolle, zu richten. Aufnahmegesuche für das am 1. April 1953 beginnende neue Schuljahr sind bis zum 1. März 1953 an die Verwaltung der Kirchenmusikschule, Hamburg 39, Goldbekweg 4, einzureichen. Der künstlerische Leiter, Kirchenmusikdirektor Hans-Friedrich Micheelsen, der über die Voraussetzungen zum Studium und den Gang der Ausbildung usw. Auskunft gibt, ist in den Räumen der Kirchenmusikschule, Hamburg 11, Bohnenstraße 10, ptr., rechts, mittwochs und donnerstags von 12 bis 15 Uhr zu sprechen.

(231)

V. Mitteilungen

1. Kirchenbuchurkunden aus nicht mehr greifbaren Kirchenbüchern

Beim Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover, Militärstraße 9, ist ein Kirchenbuchamt für den Osten errichtet, das Auskunft

über vorhandene Einzelurkunden und aus geretteten Kirchenbüchern des Ostgebietes erteilt und Urkunden ausstellt. Zur Vervollständigung dieser Unterlagen bittet das Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die Geistlichen und Kirchenbuchführer, von allen ihnen aus Anlaß von Amtshandlungen usw.

vorgelegten Urkunden aus Orten östlich der Oder-Neiße-Linie Abschriften zu nehmen, sie zu beglaubigen und dem Kirchenbuchamt für den Osten einzu-senden. Die Standesämter haben bereits eine entsprechende Regelung getroffen. Ferner hat das Archivamt in den Zeitschriften der Heimatvertriebenen einen Aufruf zur freiwilligen Unterstützung der Material-sammlung für das Kirchenbuchamt für den Osten durch die Heimatvertriebenen selbst veröffentlicht. Auch hierzu bittet es um die Mithilfe der Geistlichen und der Kirchenbuchführer durch Beglaubigung der für das Ost-Kirchenbuchamt bestimmten Urkunden-abschriften, die ihnen zu diesem Zweck von Heimat-vertriebenen vorgelegt werden.

Die Geistlichen und Kirchenbuchführer werden ge-beten, hiernach zu verfahren. Die Urkunden können dem Archiv des Landeskirchenamts zugestellt werden, das sie dann an das Kirchenbuchamt für den Osten weiterleitet.

H a m b u r g, den 13. Januar 1953

Der Präsident des Landeskirchenrats
(122) Dr. Brandis

2. „Die Stummen reden“, 400 Jahre Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland

Im Martin-Luther-Verlag, Erlangen und Würzburg, ist die von Superintendent Schleuning verfaßte Schrift „Die Stummen reden“, 400 Jahre Evangelisch-Luthe-rische Kirche in Rußland, erschienen.

Der Martin-Luther-Bund, der durch seine ganze Geschichte aufs engste mit dem Werden und Wachsen der Lutherischen Kirche in Rußland verbunden ist, hat unter großen Opfern sich bemüht, die Geschichte des Leidens dieser Kirche der Vergessenheit zu entreißen. Superintendent Schleuning ist einer der wenigen noch lebenden Pfarrer dieser Kirche und zeigt den Weg, den der Herr sie durch 400 Jahre in packender und bewen-gender Weise geführt hat. Bestellungen bzw. Anfra-gen sind unmittelbar an den Verlag zu richten.

(123)

3. Inhaltsverzeichnis der GVM, Jahrgang 1952 (wird beigelegt)

VI. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Organisten- und Kantorenstelle an der St. Mar-tinuskirche zu Eppendorf ist neu zu besetzen. Die kirchliche Aufbauarbeit, die in St. Martinus begonnen ist, erfordert von dem Kirchenmusiker die freudige Bereitschaft, die Singearbeit mit der Gemeinde und den Jugendkreisen auf weite Sicht in Angriff zu neh-men und darauf die Chorarbeit aufzubauen. Die Kirche hat eine neue Kemperorgel mit 15 Stimmen. Die Besoldung erfolgt nach dem Gesetz über die An-stellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Ham-burgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939. Kirchen-musiker mit B-Prüfung wollen ihre Bewerbung mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 20. April 1953 an den Vorsitz der Kirchenvorstandes, Pastor Spie-ker, Hamburg 20, Tewessteg 10, einreichen.
(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1952 Pastor Hans Rottenberger, Landes-kirchliches Amt für Gemeindedienst, unter Beibehal-tung seiner bisherigen Tätigkeit in das Amt des Pastors der Flußschiffergemeinde berufen.

Pastor Rottenberger wurde am 2. Advent, Sonntag, dem 7. Dezember 1952, durch Oberkirchenrat D. Dr. Her-trich in sein Amt eingeführt. Oberkirchenrat D. Dr. Her-trich legte seiner Einführungsrede Offen-

barung Joh. 21, 3—5 zugrunde. Pastor Rottenberger predigte über Röm. 15, 4—13.
(341)

3. Beauftragungen, Ernennungen, Versetzungen.

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 22. Januar 1953 ist die Vikarin Annemarie Buhr kommis-sarisch mit der Seelsorge an den weiblichen Kranken des Allgemeinen Krankenhauses Barmbek beauftragt worden.
(2020)

4. Zuweisungen von Lehrvikaren.

Es wurde zugeordnet Hans-Joachim Tetzlaff zu Pastor Baldenius, Nord-Winterhude.

H a m b u r g, den 30. Dezember 1952

Der Landesbischof
(205) D. Dr. Schöffel

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen.

Hilfsprediger Horst Wolff, Kirchengemeinde St. Petri, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1953 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschie-den, um einem Ruf in die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes zu folgen.

(201)

VII. Berichtigungen

Änderungen im Pastorenverzeichnis 1952

Seite 1: unter „Landeskirchenrat“ Brandis, Walther, Rechtsanwalt, Dr. jur., Präsident., zu strei-chen: Rufnummer (Büro) 32 65 56. Dafür ein-zusetzen: Rufnummer 32 71 54 u. 33 51 86.

Seite 1: unter „Landeskirchenrat“ v. Presentin, Hans-Henning, Senator a. D. Die gesamte Eintra-gung ist zu streichen.

Seite 7: unter „Pastoren der Hamburgischen Landes-kirche“ v. Boltentstern, Friedrich Wilh. Lic.

- Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: 40 88 22.
- Seite 7: unter „Pastoren der Hamburgischen Landeskirche“ Brückner, Werner, (Jugendamtsheime). Anschrift und Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: 21, Winterhuder Weg 130, Rufnummer: 23 03 98.
- Seite 10: unter „Pastor Hunzinger, Wilhelm“ (Apostelkirche) zu streichen: Rufnummer 44 26 36. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 96 36.
- Seite 11: unter „Pastor Müller, Paul-Gerhard“ (St. Stephanus) zu streichen: Rufnummer 54 18 00. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 88 00.
- Seite 11: unter „Pastor Mumssen, Hans“. Anschrift und Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: 33, Schwalbenstraße 32, Ruf: 23 23 59.
- Seite 13: unter „Pastor Wienberg, Stephan“ (St. Stephanus) zu streichen: Rufnummer 54 24 71. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 99 71.
- Seite 14: unter „Pastoren der Hamburgischen Landeskirche“ Wobith, Gerhard, Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: Rufnummer 61 40 96.
- Seite 15: unter „Vikarinnen“. Braun, Margarete, Anschrift und Rufnummer streichen. Dafür einzusetzen: 39, Wilhelm-Metzger-Straße 12, I., Ruf: 59 16 57.
- Seite 16: unter „Pastoren im Ruhestande“ Hintze, Wilhelm. Die gesamte Eintragung ist zu streichen. Dafür einzusetzen: Hintze, Wilhelm, Dr. phil. h. c., Hamburg-Nienstedten, Ohnhorst 48, Ruf: 82 79 22 (St. Annen)+31. 8. 34.
- Seite 17: unter „Gemeindediakone“ Germer, Paul (Apostelkirche) zu streichen: Rufnummer 54 22 53. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 94 53.
- Seite 18: unter „Gemeindediakone“ Salzmann, Johann (Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst) zu streichen: Kriegerdankweg 70. Dafür einzusetzen: Fuchsversteck 6.
- Seite 25: unter „Westkreis“ Apostelkirche, Büro, zu streichen: Rufnummer 54 09 38. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 89 38.
- Seite 25 unter „Westkreis“ St. Stephanus, Büro, zu streichen: Rufnummer 54 09 38. Dafür einzusetzen: Rufnummer 40 89 38.

VIII. Veröffentlichungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands